

§ 21 ASGG Wahlkörper der Arbeitnehmer

ASGG - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1)Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage 1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.
2. (2)Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Landesebene für die Berufsgruppen 5 bis 7 sind die Vollversammlungen der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.
3. (3)Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 8 sind für die im§ 19 Abs. 4 genannten Bereiche:
 1. 1.im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte,
 2. 2.in Tirol die Kammerversammlung der Landarbeiterkammer,
 3. 3.in Vorarlberg die Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
 4. 4.in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer.
4. (4)Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 9 sind für die im§ 19 Abs. 5 genannten Bereiche die Zentralaussschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at